

Federführung:

Hauptamt

Drucksache-Nr.: 193/2019

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit
Magistrat	zur Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	zur Vorberatung
Ortsbeirat Dasbach	zur Vorberatung
Ortsbeirat Ehrenbach	zur Vorberatung
Ortsbeirat Eschenhahn	zur Vorberatung
Ortsbeirat Heftrich	zur Vorberatung
Ortsbeirat Idstein-Kern	zur Vorberatung
Ortsbeirat Kröftel	zur Vorberatung
Ortsbeirat Lenzhahn	zur Vorberatung
Ortsbeirat Niederauoff	zur Vorberatung
Ortsbeirat Nieder-Oberrod	zur Vorberatung
Ortsbeirat Oberauoff	zur Vorberatung
Ortsbeirat Walsdorf	zur Vorberatung
Ortsbeirat Wörsdorf	zur Vorberatung
Ausschuss für Jugend, Umwelt, Kultur, Sport und Soziales	zur Vorberatung
Bau- und Planungsausschuss	zur Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	zur Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	zur Beschlussfassung

### Haushaltsplan 2020

#### Beschluss:

1. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird wie folgt beschlossen:

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.September 2016 (GVBl. S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung am X.Dezember XXXX folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird:

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 58.983.420,-- EUR

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 58.748.830,-- EUR

mit einem Saldo von 234.590,-- EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00,-- EUR
mit einem Saldo von	0,00,-- EUR

mit einem Überschuss von	234.590,-- EUR
--------------------------	----------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.940.680,-- EUR
---	------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.116.600,-- EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.637.900,-- EUR
mit einem Saldo von	-1.521.300,-- EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.687.510,-- EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.014.010,-- EUR
mit einem Saldo von	-1.326.500,-- EUR

mit einem Finanzmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	92.880,-- EUR
---	---------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 3.687.510,-- EUR festgesetzt. Darin sind 1.476.210,-- EUR für Umschuldung enthalten.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 873.000,-- EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden im Rahmen einer Hebesatzsatzung festgesetzt. Für das Haushaltsjahr 2020 betragen sie nachrichtlich:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 450 v.H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v.H.
2. Gewerbesteuer 420 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Für die Bewirtschaftung der Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie des Stellenplanes gelten die als Teil des Haushaltsplanes beschlossenen Budgetierungsrichtlinien.

§ 9

Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft:

1. Bei Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind ab einem Wert von 300.000,-- EUR Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Sinne von § 12 GemHVO durchzuführen.
2. Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO wird auf 0,75% der ordentlichen Aufwendungen im Gesamtergebnishaushalt festgesetzt. Für investive Auszahlungen (Finanzhaushalt) wird die Wertgrenze auf 2,5 % des Gesamtbetrages der investiven Auszahlungen festgesetzt.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO, die nicht im Rahmen der Budgetierungsrichtlinie abgedeckt werden können, gelten bis zu einem Betrag von 30.000,-- EUR als unerheblich. In diesen Fällen wird der Magistrat ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen. Er hat der Stadtverordnetenversammlung alsbald Kenntnis zu geben.
4. Investitionszuweisungen und -zuschüsse, deren ausgezahlter Förderbetrag je Maßnahme/Objekt unter 500,-- EUR liegen, werden im Ergebnishaushalt verbucht.

§ 10

Festlegungen einer Erheblichkeitsgrenze für die Zwecke der Periodenabgrenzung:

1. Für die Periodenabgrenzung im Sinne von § 10 Abs. 2 GemHVO; § 40 Nr. 4 GemHVO i.V.m. § 58 Nr. 5 a GemHVO gelten Erträge und Aufwendungen als unerheblich (Erheblichkeitsgrenze), wenn der abzugrenzende Betrag pro Einzelfall (Geschäftsvorfall) den Wert von 15.000,-- EUR nicht überschreitet. Eine Periodenabgrenzung erfolgt bis zu dieser Wertgrenze nicht.
2. Die Erheblichkeitsgrenze darf nur angewendet werden, soweit ihr keine steuer- oder abgabenrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Nutzungsrechte für Grabstellen sind in jedem Fall zeitlich abzugrenzen.

**2. Der Haushaltsplan und dessen Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 werden beschlossen.**

3. Das Investitionsprogramm und die Ergebnis- und Finanzplanung der Stadt Idstein für die Jahre 2019 bis 2023 werden beschlossen.

**Begründung:**

Siehe Entwurf des Haushaltsplanes 2020.

Beteiligte Ämter	Datum	Unterschrift

Idstein, den 30. September 2019, Werner, Peter

Amtsleiter

**Anlagen:**

Entwurf des Haushaltsplanes 2020.

Freigabe		
AL 1	TO I	
	TO II	
BGM		